



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) gültig ab 1. April 2013**

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (1) Alle Leistungen der AEC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. (AGB) Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit unserem Hause abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Sie gelten für künftige Leistungsverträge und Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Bei Auslegungsdifferenzen gilt, 1. der Dienstvertrag, 2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und 3. das Gesetz und zwar in vorstehender Reihenfolge. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für AEC nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich von ihr schriftlich anerkannt werden.
- § 2 Umfang und Ausführung des Auftrages** (1) Für den Umfang der von AEC zu erbringenden Leistungen ist das Angebot der AEC, der Beratungsvertrag und/oder weiter erteilte Auftrag maßgebend. Ein Personentag entspricht acht Leistungsstunden.
- (2) Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) AEC wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere technische Angaben, Mess- bzw. Analysedaten, als richtig zugrunde legen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Daten und Unterlagen kann im Einzelfall, konkret beschrieben und beauftragt, vereinbart werden.
- § 3 Verschwiegenheitspflicht** (1) AEC und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass sie der Auftraggeber von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Vertragsverhältnis hinaus fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der AEC erforderlich ist. AEC ist auch insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, als AEC nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) AEC darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers oder zur Erfüllung der übernommenen Pflichten aushändigen.
- (4) Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die urheberrechtlich zustande kommenden Rechte der AEC, deren freie Nutzung nur der AEC gestattet ist.
- § 4 Mitwirkung Dritter** AEC ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages freie Mitarbeiter, fachkundige Experten und Dritte sowie datenverarbeitende bzw. datenvermittelnde Unternehmen hinzuzuziehen. AEC hat dafür Sorge zu tragen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 3 Abs. (1) verpflichten.
- § 5 Beseitigung von Einwendungen** (1) Sofern der Auftraggeber berechnigte Einwendungen aus Leistungen der AEC geltend macht, muss er dies binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung des Auftrages tun. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme der vereinbarten Leistung durch den Auftraggeber oder die Übergabe des Berichtes, Gutachtens oder sonstiger schriftlicher Äußerungen über die Ergebnisse an den Auftraggeber.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler, können von AEC jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden.
- § 6 Haftung** (1) AEC haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet AEC auch für leichte Fahrlässigkeit, sofern diese in direktem Zusammenhang mit den Leistungen der AEC steht.
- (2) Im Haftungsfall ist die Haftung durch AEC höchstens auf die Beratungshonorarsumme der letzten drei Monate der Betreuung für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die aus ein- und derselben Handlung gegen AEC oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber alle übernommenen Datenträger von AEC auf Schädlichkeit für seine Datenverarbeitungs- sowie Datenträgersysteme hin und auch für Systeme Dritter hin überprüfen muss. Eine Haftung durch AEC wird insoweit ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung aus einem Vertrag verjährt nach 18 Monaten nach Beendigung des Auftrages, unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen der anspruchsbegründenden Tatsachen durch den Auftraggeber.
- § 7 Pflichten des Auftraggebers** (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit diese zur ordnungsgemäßen und sachgerechten Abwicklung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber AEC unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass AEC eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausübung bzw. Ausführung eines Auftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Bereitstellung von Hilfs- und Sicherheitsmitteln verpflichtet, die vor Ort beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages notwendig sind, um insbesondere die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen für die Mitarbeiter der AEC zu gewährleisten. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften vor Ort.
- (3) Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen der AEC oder ihrer Mitarbeiter nur mit schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Ansonsten hat der Auftraggeber keine Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgerechte.
- § 8 Unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers** Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 7 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist AEC berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Auftrages und/oder Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf AEC den Auftrag bzw. Vertrag ohne weitere Fristen kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz der AEC durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens auch dann, wenn AEC von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- § 9 Bemessung der Preise und Vergütung** (1) Der Anspruch auf Leistungsvergütung der AEC bemisst sich nach dem im Angebot ausgewiesenen Angebotspreis. Die ausgewiesenen Nebenkostenbeträge sind ebenfalls im vollen Umfang zu vergüten. Ggf. entstehende Fremdkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- (2) Im Zweifelsfall ist nach den aktuellen "Leistungs- und Vergütungssätzen der AEC GmbH Umweltgutachterorganisation & Beratungsgesellschaft" sowie dort angegebenen Zeithonorarsätzen, Preisen, Nebenkostenpauschalen sowie den tatsächlich entstandenen Fremdkostenbeträgen im Rahmen einer Beauftragung abzurechnen. Sie stellt die allgemein geltende Grundlage für alle Vergütungsansprüche dar und ist ggf. heranzuziehen.
- (3) Im Rahmen dauerhafter Betreuung (Aufträge, ab einer Laufzeit von mehr als zwölf Kalendermonaten) ist die AEC berechtigt, jeweils nach Ablauf von zwölf Kalendermonaten eine Honoraranpassung, entsprechend der allgemeinen Preissteigerungsrate, durchzuführen, um Inflation und Kostensteigerungen ausgleichen zu können. Dieser Anspruch gilt als fest vereinbarter Bestandteil im Rahmen dauerhafter Betreuung mit regelmäßig oder wiederkehrend stattfindenden Leistungen.
- (4) Die AEC kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse verweigern, bis fällige Forderungen aus der laufenden oder einer früheren Beauftragung befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückhaltung des Arbeitsergebnisses nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- (5) Bis zur Behebung rechtzeitig geltend gemachter Einwendungen im Sinne des § 5 dieser AGB ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teiles der Vergütung berechtigt.
- (6) Alle Preisen, Pauschalen, Kosten und Gebühren ist die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

**§ 10 Beendigung des Vertrages** (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen der AEC durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch fristgerechte Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod oder durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

- (2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener und/oder fortgesetzter Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 626 BGB fristlos zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag oder eine ihm obliegende Nebenpflicht verletzt und dem anderen eine Fortsetzung des Vertrages bei gerechter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner wegen der Schwere der Verletzung und der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Dauer des Vertrages, nicht zugemutet werden kann.
- (4) AEC ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber erhalten hat, herauszugeben.
- (5) Beauftragungen zur Wahrnehmung von gesetzlichen Fachkraft- und/oder Beauftragtenfunktionen, wie z. B. Gefahrgutbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder Abfallbeauftragter etc. verlängert sich ggf. automatisch durch weiterlaufende Wahrnehmung der Funktion für einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten. AEC ist ggf. berechtigt das Honorar gemäß § 9 Absatz (3) anzupassen.

**§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages** (1) Endet der Auftrag oder erledigt sich die Angelegenheit vor vollständiger Ausführung bzw. Auftragsbefreiung durch AEC, so bleibt der bereits entstandene Anspruch auf Vergütung, Gebühren und Auslagen in vollem Umfang bestehen.

(2) Weitergehende Ansprüche der AEC auf Schadenersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben unberührt.

**§ 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen** (1) AEC hat Handakten im Sinne des Satzes (3) dieses Paragraphen auf eine Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn AEC den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monate, nachdem er die Aufforderung erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat AEC dem Auftraggeber nach dessen schriftlicher Aufforderung die originalen Auftraggeberakten innerhalb einer vier Wochen Frist herauszugeben. AEC kann von Unterlagen, die AEC an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und auf unbefristete Zeit zurückbehalten.
- (3) Zu den Handakten im Sinne dieses Paragraphen gehören alle Schriftstücke, die AEC aus Anlass ihrer gewerblichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder speziell für den Auftraggeber erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für Schriftwechsel zwischen AEC und ihrem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für von AEC zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere oder -unterlagen.
- (4) Für Verfahren und/oder Konzepte, die im Rahmen der Auftragsdurchführung durch AEC entwickelt werden und entstehen, verbleiben unabhängig von vorstehenden AGB sämtliche Urheberrechte, Rechte auf Gebrauchsmusterschutz, Patente sowie sonstige Rechte bei AEC.

**§ 13 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort** (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Hauptniederlassung der AEC, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Urheberrechte:

Dokumente der AEC GmbH sind urheberrechtlich geschützt. Diese Dokumente sind nur zum privaten und nichtkommerziellen Gebrauch des Empfängers hergestellt. Jede andere Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Inhabers der Urheberrechte unzulässig und strafbar.

Insbesondere dürfen die Dokumente weder vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

**§ 14 Änderungen und Ergänzungen** (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Der Gegenbestätigung des Auftraggebers mit entsprechendem Hinweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Werden mündliche, fernmündliche oder telegraphische Vereinbarungen getroffen, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AEC.

**§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit** Falls einzelne Bestimmungen dieser Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Bestimmungsziel möglichst nahe kommt.

**§ 16 Gerichtsstandsvereinbarung** Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit der AEC ergeben, ist der Gerichtsstand Braunschweig.

gez. Die Geschäftsführung